

## **Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen (AGB's) gültig ab 01.05.2018**

**Mit seiner Unterschrift akzeptiert der Aussteller die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters und Organisers Wilms & Sienknecht Eventss Agentur GbR, Brodersenstraße 29, 24594 Hohenwestedt – im folgenden „Veranstalter“ genannt:**

### **1. Anmeldung und Zulassung:**

Der Anmelder – im folgenden „Aussteller“ genannt - verpflichtet sich verbindlich zur Teilnahme der in Teil 1 und 2 angekreuzte(n) Veranstaltung(en). Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Post, E-Mail oder Fax. Er erkennt für sich, seine Mitarbeiter bzw. Standbetreuer die Teilnahmebedingungen an. Der Vertragsabschluss erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung spätestens 4 Wochen nach Anmeldung bzw. durch Übersendung der Rechnung. Bis dahin besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Veranstaltung. Das Zahlungsziel ist einzuhalten.

### **2. Rücktrittsfrist:**

Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 8 Wochen vor der Ausstellung 50% der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Gebühr zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Fläche kurzfristig anderweitig vergeben wird. Bei Stornierungen der Veranstaltungsteilnahme muss der Rücktritts Antrag immer schriftlich erfolgen und vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, abzusagen. Weitergehende Ansprüche jeder Art, insbesondere Schadenersatzansprüche bestehen nicht. Die bereits gezahlte vereinbarte Vergütung für den Standplatz muss abzüglich der bereits verauslagten Gebühren durch den Veranstalter (wie z.B. Gebühren für behördliche Genehmigungen, Kosten für Druckerzeugnisse, Werbekosten usw.) umgehend rückerstattet werden.

### **3. Stände/ Preise/ Untervermietungen/ Auf- und Abbau:**

Die Stände können je nach Veranstaltung unterschiedlich tief und breit sein. Die Preise für den Standplatz und die Nebenkosten sind aus dem Anmeldeformular ersichtlich. Untervermietungen von Ausstellungsflächen an Dritte sind nur durch die schriftliche Genehmigung des Veranstalters gestattet.

Die Auf- und Abbaueiten werden gesondert vor der jeweiligen Veranstaltung mitgeteilt. Der Abschluss des Aufbaus muss bis 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung abgeschlossen sein. Der Abbau erfolgt erst zum Ende der angegebenen Messezeit.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und die Arbeit seiner Beauftragten am Stand oder auf dem Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind. Er hat dafür zu sorgen, dass die geltenden gewerbe-, hygiene-, gesundheitsrechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Bei Verstößen kann der Stand ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche sofort geschlossen werden. Es ist verboten, in oder an Gebäuden, an Bäumen Nägel, Schrauben o.ä. einzuschlagen oder Werbematerial anzukleben. Zuwiderhandlungen können mit bis zu 500 € belegt werden.

Während der Veranstaltung dürfen sich keine Fahrzeuge und Anhänger auf dem Veranstaltungsgelände befinden.

Befindet sich ein Aussteller im Zahlungsrückstand kann er von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Schadenersatzansprüche aller Art sind in diesem Fall ausgeschlossen.

### **4. Standbetreuung und Verkauf:**

Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.

Alle Speisen, Getränke, Genussmittel, Erfrischungen und Proben müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden. Es erfolgt dafür eine ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist ausschließlich Sache des Ausstellers, ebenso wie die eventuell notwendige Anmeldung bei der GEMA und die damit verbundenen Kosten.

### **5. Strom/ Sicherheit:**

Die Kosten der Installation von Anschlüssen für die Strom- und Wasserversorgung sind den Anmeldeformularen Teil 1 und/oder Teil 2, zu entnehmen.

Es sind ausschließlich LED-Leuchtmittel zu verwenden. Bei Zuwiderhandlungen muss der Elektroanschluss sofort abgebaut werden.

Eine Schadenersatzforderung durch den Aussteller ist ausgeschlossen.

Elektrische Anlagen, Verbindungen, Zuleitungen usw. müssen den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen.

Kabeltrommeln müssen vollständig abgerollt sein. Der Veranstalter haftet nicht bei Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen von Versorgungsleistungen.

Die Versorgung beginnt mit dem Beginn der Veranstaltung und endet mit deren Ende. Bei Defekten und Ausfall insbesondere der Stromversorgung, die die Aussteller zu verantworten haben, wird eine Elektrofirma beauftragt, die Stromversorgung wieder herzustellen. Die Kosten dafür trägt in diesem Fall der verursachende Aussteller. Die Gebühr ist sofort in bar fällig.

Für den Gebrauch von offenem Feuer muss der Aussteller selbst eine Zulassung von der zuständigen Behörde vorweisen können.

Alle Stände müssen den Witterungsverhältnissen entsprechen, sicher und standfest aufgebaut werden.

### **6. Haftpflicht und Versicherung:**

Alle Aussteller bzw. deren Beauftragte haften für die von ihnen verursachten Schäden (eine Haftpflichtversicherung ist Pflicht). Die Stände stehen bei Tag und Nacht stets auf Risiko des Ausstellers. Der Veranstalter haftet für die von ihm verursachten Schäden. Er haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt, bei äußeren Einflüssen, bei Unwettern und Katastrophen. Er haftet weiterhin nicht für Schäden, die auf bauliche Mängel, Durchregnen usw. zurückzuführen sind.

### **7. Sonstige Bestimmungen:**

Der Veranstalter hat das Hausrecht. Jede Werbung wie Plakate, Aufsteller, Flyer usw. außerhalb des eigenen Standplatzes und innerhalb des gesamten Ausstellungsgeländes ist untersagt.

Den Anweisungen des Veranstalters oder seiner Bevollmächtigten ist während des gesamten Aufenthaltes unverzüglich Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung kann ein sofortiger Ausschluss von der Veranstaltung und weiterer gebuchten Termine erfolgen. Schadenersatzansprüche sind dabei ausgeschlossen.

Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes erfolgt durch den Veranstalter. Für die Sauberkeit und die Reinigung der Stände sorgt der Aussteller. Seinen Müll muss der Aussteller mitnehmen. Bei Nichtbeachtung werden die Kosten der Reinigung dem Aussteller in Rechnung gestellt.

### **8. Werbung:**

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltungen genügend und rechtzeitig zu bewerben. Geeignete Medien sind: Plakate, Flyer, Anzeigen in den Printmedien, im Internet oder Radiowerbung. Die Auswahl der entsprechenden Medien entscheidet der Veranstalter. Eine Veranstaltung bei Facebook wird ausschließlich vom Veranstalter erstellt und darf geteilt werden. Die Aussteller können sich und ihre Produkte im Vorfeld auf dieser Seite präsentieren.

### **9. Gerichtsstand:**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen entspricht. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters. Das gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen.